

## Bescheid

### über die Anerkennung als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

#### Neufassung

#### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum:

28.11.2019

Geschäftszeichen:

P41

1941.02.01.03.01#33/103-9

Gemäß § 24 S. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), in Verbindung mit

- der Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) vom 10. Mai 2010 (GBl. S. 446, 454), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 11. März 2019 (GBl. S. 97, 99),
- § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung) vom 5. Juni 1999 (GBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11. März 2019 (GBl. S. 97, 100)

wird die

**KRIWAN Testzentrum GmbH**  
**Teslastraße 2**  
**74670 Forchtenberg**

**Kennziffer: BWU33**

entsprechend dem Antrag vom 10.07.2017 baurechtlich anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung**

für die in der Anlage 1 aufgeführten Bauprodukte.

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegt der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: November 2019, zugrunde.



# DIBt

Leitung der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle:  
Stellvertretung:

Prof. Dr.-Ing. Elmar Zeitler  
Dipl.-Phys. Daniel Garmatter

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 und 3 dieses Bescheides zu beachten.\*

**Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 11.06.2015.**

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Zertifizierungs- und Überwachungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 2,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 3

verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Fiege



\* Die in den Anlagen 2 und 3 enthaltenen Bezüge zur ehemaligen Bauregelliste A und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012, sind dabei als Bezüge zu den entsprechenden Bestimmungen der VwV TB und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22.02.2019 zu verstehen.

Anlage 1

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 28.11.2019

über die Anerkennung der KRIWAN Testzentrum GmbH, Teslastraße 2, 74670 Forchtenberg, (BWU33) als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen**

lfd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 LBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 LBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 LBO
21/4	Z-6.5-... Z-19.14-... Z-6.510-...	Bauprodukte bzw. Geräte und Gerätekombinationen für Feststellanlagen	-	x	x
21/6	Z-6.7-...	Bauprodukte für spezielle Feststellanlagen	-	x	x
21/11	Z-6.51-...	Feuerwiderstandsfähige Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung	-	x	x
33.4/1	Z-78.6-...	Rauchauslöseeinrichtungen	-	x	x
33.4/2	Z-78.12-...	Steuereinrichtungen / Handsteuereinrichtungen für Rauchabzüge in Fahrschächten von Aufzügen	-	x	x

